

Sehr geehrte Lipödempatienten,

nach meiner Anfrage an das BAG in Bezug auf die zeitliche Begrenzung der Richtlinie vom 01.07.2021 über die Voraussetzung der Kostenübernahme für die Liposuktion bei Lipödem durch die Grundversicherung bis 31.12.2025 wurde mir am 20.05.2025 folgendes mitgeteilt:

Zitat:

« ... Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) übernimmt die Kosten von Leistungen nur dann, wenn sie den Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW-Kriterien) nach Artikel 32 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) genügen. Die Leistung «Liposuktion zur Behandlung von Schmerzen bei Lipödem» wurde nach Einreichung eines Antrags auf die Erfüllung der WZW-Kriterien geprüft und ist seit dem 1. Juli 2021 befristet und unter der Auflage der Evaluation leistungspflichtig. Eine Leistungspflicht in Evaluation ist möglich, wenn die Erfüllung der WZW-Kriterien einer Leistung noch in Abklärung ist (Artikel 33 Absatz 3 KVG).

Zum Zeitpunkt der Prüfung des Antrags wurde in Deutschland eine Multicenterstudie («Evaluation Between Surgical Therapy of Lipedema Compared to Complex Physical Decongestive Therapy») gestartet, deren Abschluss für Juli 2025 angekündigt war. Da von den Ergebnissen dieser Studie zusätzliche Evidenz hinsichtlich Wirksamkeit und Zweckmässigkeit der Liposuktion bei Lipödem erwartet werden kann, hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) im Juni 2021 entschieden, die Ergebnisse abzuwarten und eine «Leistungspflicht in Evaluation» festzulegen mit Befristung bis 31.12.2025. Dieser Entscheid wurde in dem von Ihnen zitierten «Kommentar zu den Änderungen des Anhang 1 KLV vom 8. Juni 2021 per 1. Juli 2021» erläutert (siehe [Link](#)). Das EDI hat sich dabei von der zuständigen Eidgenössischen Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen (ELGK) beraten lassen.

Bedingt unter anderem durch die Covid-Pandemie hat sich der Abschluss der genannten deutschen Studie auf September 2026 verschoben. Vor diesem Hintergrund hat das EDI auf Empfehlung der ELGK im Dezember 2024 entschieden, die Leistungspflicht in Evaluation um ein Jahr zu verlängern, bis 31.12.2026. Sie finden die Erläuterungen dazu im «Kommentar zu den Änderungen im Anhang 1 der KLV per 1.1.2025» (siehe [Link](#)). Die aktuellste Version von Anhang 1 KLV (wie auch alle Kommentare) finden Sie auf der Webseite des BAG (siehe [Link](#)).

Die ELGK wird 2026 über die Fortführung der Leistungspflicht und die Voraussetzungen ab 1.1.2027 beraten und dem EDI eine Empfehlung unterbreiten. Nach einem gefällten Entscheid erfolgt die Information der interessierten Fachkreise und der Öffentlichkeit. Sie haben die Möglichkeit, sich direkt über die Änderungen im Bereich Leistungen der Krankenversicherung zu informieren. Sämtliche Newsletters des BAG finden Sie auf dieser Webseite des BAG (siehe [Link](#)). Sie können den [Newsletter Leistungen Krankenversicherung](#) abonnieren und wir informieren Sie über die Änderungen in der

- Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) und Anhang 1 der KLV
- Mittel- und Gegenständeliste (Anhang 2 KLV) und
- Analysenliste (Anhang 3 KLV)
- Arzneimittelliste mit Tarif (Anhang 4 KLV)

...»

Das heisst, es kann vorerst wie seit 2021 verfahren werden. Aktuelle Begrenzung bis 31.12.2026